

## Handschriftliches.

---

### Nachträgliches über die Handschriften von Claudian's Raptus Proserpinae. \*

Durch Zufall ist es geschehen, dass meine Abhandlung 'über die

---

\* [Die in der Vorrede zu Bd. II, 1 der Acta soc. phil. Lips. als in dem vorliegenden Heft des Rh. Mus. erscheinend angekündigte Abhandlung desselben Verfassers 'über die älteste Textesrecension des Claudian' (= Kapitel II des Aufsatzes 'de Claudiani codice Veronensi nuper reperto', der in der Begrüssungsschrift der Leipziger Philologenversammlung Seitens der dortigen Thomasschule S. 43—54 enthalten ist) hat dem folgenden Bande des Rh. M. vorbehalten bleiben müssen.  
D. Red.]

Handschriften von Claudian's *Raptus Proserpinae*' in den *Acta societatis philologicae Lipsiensis* I p. 347—387 eher im Druck erschienen ist, als eine umfassendere Abhandlung über die gesammte Kritik der panegyrischen Gedichte des Claudianus, in der ich manches, was ich in einer frühern Schrift *'Quaestiones criticae ad emendationem Claudiani panegyricorum spectantes'* (Numburgi 1869) bei noch geringern Hilfsmitteln nur unbestimmt und bedingt aussprechen konnte, sicherer aufzustellen und weiter auszuführen vermochte. Dadurch ist es gekommen, dass zwischen den *Quaest. crit.* p. 27 ff. und der Abhandlung in den *Acta* p. 378, an welchen Stellen ich von dem wahrscheinlicher Weise anzunehmenden 29zeiligen Archetypus handele, eine Art von Widerspruch stattzufinden scheint.

An ersterer Stelle nämlich sprach ich nur von einer 29zeiligen Quelle [ $\alpha$ ] des Vaticanus n. 2809 [ $V$ ] und des Ambrosianus M. 9 sup. [ $A$ ], und setzte dieselbe ausdrücklich in Gegensatz zum gemeinsamen Archetypus der ganzen Claudianüberlieferung; an letzterer aber dehnte ich jene Zeilentheorie gerade auf diesen gemeinsamen Archetypus aus. Zur nachträglichen Begründung dieses Verfahrens, welches jetzt möglicher Weise als eine Nachlässigkeit erscheinen könnte, mögen folgende Worte dienen, die ich behufs schnellerer Klarlegung der oben angekündigten Abhandlung vorausnehme.

Sobald ich nämlich den codex Ambrosianus M. 9 sup. selbst eingesehen und collationirt hatte, musste mir das *Quaest. crit.* p. 29 über die von Paul im Glogauer Programm 1857 p. 6 ff. im Gedichte de VI Hon. cons. V. 128—330 nachgewiesene Interpolation Gesagte in Bezug auf das von mir a. a. O. angenommene Verhältniss von  $V$  und  $A$  unhaltbar erscheinen, da bei dem nähern Verwandtschaftsverhältnisse beider Codices nur der eine Theil von  $A$  in Frage kommen konnte, in dem das Gedicht de VI Hon. cons. sich nicht findet. (Vgl. Begrüssungsschrift der Leipz. Philologenversammlung, Leipz. 1872, p. 49 ff.). — In gleicher Weise ergab die genaue Abschrift und Vergleichung der *Excerpta Lucensia* in Florenz, was ich 1869 auch noch nicht wissen konnte, dass auch schon der Codex des Gyraldus oder der *Lucensis* dieselbe Interpolation gehabt hat; denn die Varianten laufen in der *Editio princeps* am Rande ohne Unterbrechung fort, während in andern Stellen vom Anfertiger der *Excerpta* gemachte Umstellungen gewissenhaft notirt sind, wie z. B. die Umstellung der *praefatio libri II* in *Rufinum* und die einiger Verse im *liber II* in *Eutropium* (V. 438 ff.).

Daraus ging schlagend hervor, dass die nach Lucian Müllers Ausführungen von mir etwas genauer aufgestellte und nach der Beschaffenheit des *Ephitalamium Laurentii* in  $V$  und  $A$  nicht abzuweisende Zeilentheorie nothwendig auf den Gesammtarchetypus des Claudianus zu übertragen war. Ich gelangte dadurch auch sofort in den *Acta* I p. 379 nicht nur zur diplomatischen Erklärung des berühmten Ernst'schen *Aetnafragments*, sondern auch auf den folgenden Seiten zu einer klaren Einsicht in die Ueberlieferung des *Raptus Proserpinae*.

Der Einwand, der erhoben werden könnte, dass das Epithalamium Laurentii nur in *V* und *A* sich befinde, in der grossen Masse der andern Hdss. aber nicht, mithin daraus kein Schluss auf den auch über den letztern stehenden Archetypus gemacht werden dürfe, würde deshalb hinfällig sein, weil das erhaltene und drei 29zeilige Seiten umfassende Fragment des genannten Epithalamium, das deutlich durch seine Beschaffenheit die beginnende Zertrümmerung des Archetypus zeigt, leicht jeden Augenblick vollständig sich ablösen konnte. Am sichersten beweist aber, denke ich, die Berechtigung der gemachten weitern Fassung meiner Ansicht über den Archetypus des Claudianus das genaue oben erwähnte Zusammentreffen mit andern wesentlichen Punkten in der äussern Ueberlieferung unsers Dichters.

Zu diesen möge unten noch ein anderer Punkt hinzugefügt werden, der uns in überraschender Weise über die Ueberlieferung der libri in Rufinum eine klare Einsicht verschafft.

Wir lesen nämlich seit Heinsius in den Ausgaben vor dem liber II in Rufinum eine praefatio ('Pandite defensum reduces Helicon sorores u. s. w. '), welche, obwohl sie hier steht, auf Autorität des Codex Lucensis, Vaticanus, Bruxellensis n. 5381 (vgl. Begrüssungsschrift p. 46), wie auch der dem Vaticanus näher stehenden Klasse *R* (vgl. Quaest. crit. p. 36), am besten repräsentirt durch einen Laurentianus n. 250 (vgl. die vorläufige Anzeige in den Acta p. 350, 3), dennoch ohne alle Frage von dieser Stellung entfernt werden muss: was übrigens gelegentlich manche Herausgeber auch schon geahnt haben.

Es wird nämlich in dieser kleinen Vorrede mit klaren Worten ein Sieg über die Gothen gepriesen, und zwar ein Sieg in der Nähe des Alpheus. Vgl. V. 9 ff.:

Alpheus late rubuit Siculumque per aequor  
Sanguineas belli rettulit unda notas.

Agnovitque novos absens Arethusa triumphos,  
Et Geticam sensit teste cruore necem.

Derselbe Sieg wird von Claudian selbst an andern Stellen gefeiert. So z. B. de laud. Stil. I, 185 ff.:

Plurima Parrhasius tunc inter corpora Ladon  
Haesit: et Alpheus Geticis angustus acervis  
Tardior ad Siculos etiamnum pergit amores.

(Vergl. de VI cons. Hon. V. 466 ff. und de bello Getico V. 513 ff.). Es ist derselbe Kampf, welchen Zosimus V, 7<sup>1</sup> als am Berge Pholoe geschlagen, der bekanntlich unmittelbar nördlich vom Alpheus liegt, bezeichnet. Der Zweifel Gesner's also 'an ostendi possit praelium, ad quod applicari recte queant, quae de Alpheo et Siculo aequore dicuntur' ist ganz unbegründet. Die Beziehung zwischen dem Alpheus und der Sicilischen Arethusa ist hinlänglich bekannt

<sup>1</sup> Ed. Reitemeier p. 410: *Στελλίων δὲ ναυσὶ στρατιώτας ἐμβιβάσας τοῖς κατὰ τὴν Ἰχθυαίαν δυσχήμεσιν ὄρωργο βοήθειαν· καὶ τῇ Πελοποννήσῳ προσχῶν εἰς Φολόην συμμεργεῖν τοὺς βαρβάρους ἠνάγκασε.*

(vgl. Rapt. Pros. II V. 160) und wird, wie die oben angeführte Stelle zeigt, bei derselben Gelegenheit vom Dichter in gleicher Weise verwendet.

Von diesem Siege ist aber in dem ganzen folgenden Buche auch nicht mit einer Silbe die Rede. In ihm wird vielmehr geschildert, wie Stilicho gegen die nach Angabe des Dichters von Rufinus herbeigerufenen (V. 22 ff.) Gothen zu Felde zieht (V. 101 ff.), dann aber gezwungen wird, den dem Ostreiche zukommenden Theil des Heeres<sup>1</sup> nach Constantinopel zurückzusenden (V. 170 ff.), und wie die Soldaten dieses vor letzterer Stadt angekommen den Rufinus niederhauen (V. 336 ff.). Auch die Beschaffenheit der praefatio des lib. I in Ruf. verbietet uns, die andere praefatio an ihrem Orte zu belassen. Jene nämlich bezieht sich durchaus nicht allein auf das erste Buch, sondern umfasst alle beiden Bücher embryoartig in sich. Nach ihr soll der Untergang des Rufinus, des Pytho des Römerreichs, gesungen werden:

Nunc alio domini telis Pythone perempto

Convenit ad nostram sacra caterva lyram u. s. w.

Der Tod jenes Staatsmanns erfolgt jedoch noch nicht im ersten, sondern erst im zweiten Buche.

Zweitens ist es aber auch fehlerhaft, die zweite praefatio als Einleitung zum Gedichte de bello Gildonico zu fassen, was die Herausgeber vor Heinsius gethan haben. Diese folgten darin den jüngern Handschriften (Klasse [Z]: vgl. Quaest. crit. p. 36 ff.), welche V. 12, um wenigstens für die Augen eine Art von Zusammenhang zwischen beiden Gedichten herzustellen, 'Et Geticam' ganz willkürlich in 'Gildonis' veränderten<sup>2</sup>. Dass der Name des Africanischen Empörers hier wirklich reine Interpolation ist, zeigt klar V. 9, wo von der Schlacht beim Alpheus die Rede ist, welche, wie gesagt, gegen die Gothen geschlagen wurde und zwar zu einer andern Zeit, als der Kampf in Africa. Die praefatio ist wahrscheinlich der spärliche Ueberrest eines 'de pugna ad Alpheum' oder ähnlich betitelten Gedichts des Claudianus, wie schon Caspar Barth äusserte (Claud. ed. alt. p. 359, a): 'omnino ad perditorum aliquem Claudiani librum referendum epigramma censeas'<sup>3</sup>. Es musste auch in der That auffallen, dass der so eifrige Lobredner des Stilicho, Claudianus, diesen berühmten Sieg seines Gönners mit Stillschweigen übergangen haben sollte, um so mehr, da an den verschiedenen Orten anderer Gedichte, wie aus den oben angeführten Stellen ersichtlich, der Dichter selbst

<sup>1</sup> Stilicho hatte nach in Ruf. II V, 5 ff. fratrum Vtraque maiestas geminaeque exercitus aulae.

† Gildonis

<sup>2</sup> Der Vaticanus hat Geticam, (Gildonis von m. II. saec. XI.)

<sup>3</sup> Wahrhaft lächerlich ist der Grund, weshalb Barth die praefatio vor dem bellum Gildonicum stehen lässt: Res eadem est; nam hic et illic [in lib. II in Ruf.] omnia feliciter pro Honorio a Stilichone gesta memorantur.

darauf sich bezieht. Wir haben zu einem solchen Verluste eines grössern Gedichts eine sichere Analogie in der praefatio, welche fehlerhafter Weise vor dem zweiten Buche des Raptus Proserpinae steht, worüber das Nähere von mir gesagt ist in den Acta I p. 359 ff.

Auffallend könnte vorläufig nur der Umstand erscheinen, dass jene praefatio ('Pandite' u. s. w.) sich gerade an dem oben genannten Orte eingedrängt findet. Doch auch dieses Räthsel wird sich sogleich auf natürliche Weise lösen.

Legen wir uns zuerst einmal die Frage vor: wo ist der ursprüngliche Standort dieser praefatio in der Ueberlieferung? Die Antwort muss zu Gunsten der jüngern Handschriften ausfallen (Klasse [Z]), etwa 20 an Zahl; denn die praefatio stand augenscheinlich am Ende des liber II in Rufinum, weil hier auch der Platz des verlorenen, dazu gehörigen carmen de pugna ad Alpheum gestanden haben muss. Wir können nämlich in der grossen Masse der Ueberlieferung eine bestimmte durchgehende Anordnung der Gedichte erkennen, die sich, wenn auch in höchst mangelhafter Weise, bestrebt chronologisch zu sein. Dies kann jeder leicht erkennen, der die Beschreibung des Codex Helmstadiensis n. 499 [H] in den Quaest. crit. p. 10 einsieht, mit dem die bei weitem grösste Masse der Hdss. in der Anordnung zusammentrifft. Diese aber ist deswegen sicher als die ursprüngliche zu betrachten, weil sie auch der Codex Lucensis befolgt, was sich in dem zweiten abgeschriebenen Theile (vgl. Quaest. crit. p. 14 ff.) ganz genau verfolgen lässt. Uebrigens lässt die Reihenfolge in den andern Hdss. z. B. in Classe R jene ursprüngliche Anordnung überall noch durchblicken. Dass wir das der Zeit nach früheste Gedicht 'de consulatu Olybrii et Probini' in der Ueberlieferung nicht an der Spitze sehen, sondern in den Hdss., in denen es steht, ganz am Ende, kann unsere Ansicht nicht erschüttern. Dies Gedicht löste sich schon früher, ähnlich wie der Raptus Proserpinae, von der Gesamtüberlieferung los und steht auch in Folge davon, ganz wie jener, durch das Leerlassen von Folien von den übrigen Claudiana isolirt, oder, wie z. B. im Vossianus n. 294 (vgl. Quaest. crit. p. 11) und in dessen Abschrift Vaticanus n. 2808 und ähnlichen Hdss. ganz willkürlich irgendwo eingeschoben. Dass dies Gedicht übrigens einst an der Spitze der Recension gestanden hat, ist nach der Beschaffenheit der sonstigen Anordnung nicht zu bezweifeln<sup>1</sup>. Die Möglichkeit einer Loslösung und der gleichmässige Anfang der Hdss. mit den Büchern in Rufinum beweisen, dass hier im Archetypus jedenfalls eine neue Seite begonnen hat. Dazu stimmt nun auch die äussere Beschaffenheit der libri in Rufinum vortrefflich. Das erste Buch nebst der praefatio umfasst 405 Verse (18 + 387); wenn dazu die Verszahl des zweiten Buches nebst der praefatio zum carmen de pugna ad Alpheum kommt, macht dies 952 Verse (405 + 527 + 20) oder genau 33 Seiten des

<sup>1</sup> Für eine Berechnung der Vertheilung in dem Archetypus kann es nicht in Frage kommen, da es defect ist.

29zeiligen Archetypus weniger 5 Verse, die sich von selbst auf den Raum der Ueber- und Unterschriften vertheilen. Die zweite praefatio kommt somit an das Ende einer Seite. Es brauchte daher nur der Fascikel, auf dem das verlorene Gedicht über die Schlacht am Alpheus stand, herauszufallen und die praefatio war in jener anfangs so räthselhaften Weise isolirt. Die Vereinigung mit dem bellum Gildonicum, welches darauf folgte und wahrscheinlich durch jenen Ausfall zugleich seine praefatio einbüsste, musste sich so ganz von selbst vollziehen.

Zweifelhaft kann sein, ob die zweite praefatio am Ende der ersten Seite eines Foliums oder am Ende der zweiten desselben gestanden hat. Im letztern Falle würde der Wegfall des ganzen dazugehörenden Carmen am einfachsten zu erklären sein. Gleichwohl ist die erstere Möglichkeit die wahrscheinlichste, weil, wenn die praefatiu in lib. I nur den Anfang der zweiten und nicht der ersten Seite eines Foliums gebildet hätte, schwerlich das Gedicht de consulatu Olybrii sich losgetrennt haben würde, ohne den Anfang der libri in Rufinum mitzunehmen. Es werden also ursprünglich zwischen der zweiten praefatio und dem bellum Gildonicum etwa 27—29 Verse des carmen de pugna ad Alpheum gestanden haben, die der Abschreiber ausliess: sei es dass er das Fragmentarische derselben erkannte und sie deshalb übergang, sei es dass er die betreffende Seite nicht mehr entziffern konnte, was bei der Zertrümmerung der folgenden Partie, wobei auch oft die letzten übrig bleibenden Blätter stark leiden, nicht eben unwahrscheinlich ist. Eine Analogie für ein solches Auslassen fragmentarischer Stücke bietet uns das schon oben erwähnte Aetnafragment (vergl. Acta p. 354 u. 378 ff.).

Wir erkennen also auch hier die Spuren des gemeinsamen Archetypus und thaten gewiss Recht, die früher ausgesprochene Ansicht über die Beschaffenheit desselben in oben gesagter Weise zu erweitern. Aber nicht nur deswegen gewährt diese kleine Betrachtung Interesse, weil sich hier vor uns auf ganz natürliche Weise ein kritisches Räthsel löst, sondern auch, weil daraus wieder ein noch klareres Licht auf das Verhältniss der bessern Handschriften zum Archetypus geworfen wird. Da nämlich die Einschlebung der praefatio vor liber II in Ruf. als eine ganz willkürliche angesehen werden muss, so erhellt klar, dass zwischen dem Archetypus, der die zweite praefatio natürlich an ihrer Stelle vor dem dazu gehörenden Gedichte nach liber II in Rufinum hatte, einerseits und dem Lucensis (Gyraldinus), Vaticanus, Bruxellensis und der Classe R (Florentinus) andererseits, doch noch ein Zwischenglied gewesen ist. Möglich, dass der Schreiber dieses zu jener Einschlebung dadurch veranlasst wurde, dass er die libri in Rufinum in zwei Theile zerlegt vor sich hatte; denn es hindert nichts anzunehmen und ist sogar sehr wahrscheinlich, dass nach dem Schlusse des jetzigen ersten Buchs wirklich ein Fascikelschluss gewesen ist und mithin jene Zertrennung eintreten konnte. Die fraglichen 405 Verse nämlich würden 14 Seiten zu 29 Zeilen we-

niger 1 Vers umfassen. Dass wir dann hernach vor und nach der zweiten praefatio für Ueber- und Unterschriften je 2 Verse zu rechnen hätten (vgl. oben p. 623), hätte gar nichts Auffallendes. Ein jeder, der Handschriften kennt, weiss dass in solchen Dingen ein Schwanken ganz gewöhnlich ist.

Man kann somit vielleicht überhaupt zweifeln, ob man jene Zweitheilung des Werkes in Rufinum bestehen lassen soll, und nicht die beiden Bücher besser unter der gemeinsamen praefatio ('Phoebeo' u. s. w.) zu einem Ganzen vereinigt, wie es gelegentlich in dieser oder jener jüngern Handschrift geschieht. — Gewiss ist aber endlich jedenfalls noch Eines, dass nämlich durch diese richtige Aufstellung der behandelten Gedichte sich manche chronologische Wirren in der Geschichte des Stilicho lösen, was auszuführen ich mir für einen besondern Aufsatz vorbehalte.

Leipzig, Juni 1872.

Ludwig Jeep.